

Verordnung des Sozialministeriums über die Ausbildung  
und Prüfung an staatlich anerkannten Schulen für  
Gesundheits- und Krankenpflegehilfe (Ausbildungs- und  
Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe -  
APrOGeKrPflHi)

Vom 17. Februar 2005

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 23 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Landespflegegesetzes vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2003 (GBl. S. 719), im Einvernehmen mit dem Kultusministerium,
2. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101):

## Inhaltsverzeichnis der Verordnung

<b>ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINES.....</b>	<b>3</b>
<b>ZWEITER ABSCHNITT: AUFNAHMEVERFAHREN UND ENTLASSUNG.....</b>	<b>7</b>
<b>DRITTER ABSCHNITT: ANMELDENOTEN, PRÜFUNG UND PRÜFUNGSZEUGNIS.....</b>	<b>9</b>
<b>VIERTER ABSCHNITT: ERLAUBNIS ZUR FÜHRUNG DER BERUFSBEZEICHNUNG.....</b>	<b>19</b>
<b>FÜNFTER ABSCHNITT: ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER AUSBILDUNGEN.....</b>	<b>20</b>
<b>SECHSTER ABSCHNITT: SCHLUSSVORSCHRIFTEN.....</b>	<b>22</b>

**Erster Abschnitt: Allgemeines****§ 1*****Ziel der Ausbildung***

Die Ausbildung an staatlich anerkannten Schulen für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe soll dazu befähigen, in stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens und vergleichbaren Einrichtungen Assistenzaufgaben zu erfüllen, insbesondere pflegerische Aufgaben unter Anleitung einer Pflegefachkraft und hauswirtschaftliche Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen. Die Ausbildung soll den Auszubildenden ermöglichen, Fachwissen und Sozialkompetenz in ausgewogener Weise zu verknüpfen, auf dieser Grundlage zu handeln und, im Rahmen der übertragenen Aufgaben, Entscheidungen zu treffen.

**§ 2*****Dauer, Gliederung und Abschluss der Ausbildung***

- (1) Die Ausbildung endet mit einer staatlichen Prüfung.
- (2) Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung ein Jahr. Sie kann auch in Teilzeitform angeboten werden. In diesem Fall soll die vorgesehene Dauer zwei Jahre nicht überschreiten.
- (3) Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht an einer staatlich anerkannten Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und einer fachpraktischen Ausbildung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Sie umfasst mindestens 600 Stunden theoretischen und 100 Stunden praktischen Unterricht sowie 900 Stunden fachpraktische Ausbildung. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

### § 3

#### ***Gesamtverantwortung für die Ausbildung***

- (1) Die staatlich anerkannte Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Dies schließt die Feststellung der Ausbildungseignung von Einrichtungen ein. Sie unterstützt und fördert die fachpraktische Ausbildung durch regelmäßige Information, Betreuung und Beratung der ausbildenden Einrichtungen.
- (2) Die staatlich anerkannte Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe bewertet die Leistungen des Auszubildenden durch Erhebung von jeweils zwei Leistungsnachweisen in den maßgebenden Themenbereichen nach § 5 Abs. 2. Davon ist mindestens ein Leistungsnachweis schriftlich zu erbringen. In den weiteren Themenbereichen nach § 5 Abs. 3 ist jeweils ein schriftlicher Leistungsnachweis zu erbringen. In der fachpraktischen Ausbildung bewertet sie die Leistungen anhand von Besuchsberichten im Benehmen mit der ausbildenden Einrichtung. Bei der Bewertung sind halbe und ganze Noten zu verwenden.
- (3) Zeichnet sich drei Monate vor dem Datum der Prüfung ab, dass das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet ist, wird der Auszubildende schriftlich über seinen Kenntnis- und Leistungsstand informiert. Wer das Ausbildungsziel nicht erreicht hat, kann nicht zur Prüfung zugelassen werden.

### § 4

#### ***Schulaufsicht und staatliche Anerkennung der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe***

- (1) Die Schulaufsicht führen die Regierungspräsidien als obere Schulaufsichtsbehörden und das Sozialministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Die Regierungspräsidien erteilen die staatliche Anerkennung für Schulen für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe unter folgenden Voraussetzungen:

1. die Schule gehört zu einem Krankenhaus oder einem Verbund von Krankenhäusern,
2. die Schule hat eine hauptberufliche Schulleitung, deren Qualifikation der Schulleitung einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule entspricht. Dies gilt auch als erfüllt, wenn die hauptberufliche Schulleitung ein Schulzentrum mit weiteren in örtlichem Zusammenhang stehenden Schulen für Pflege- und Pflegehilfsberufe sowie Fort- und Weiterbildungsstätten für Pflegeberufe leitet,
3. fachlich qualifizierte Lehrkräfte stehen in ausreichender Zahl zur Verfügung und
4. die Räumlichkeiten, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel entsprechen den an die Ausbildung zu stellenden Anforderungen.

## **§ 5**

### ***Stundentafel und Lehrpläne***

- (1) Der Unterricht richtet sich nach der Stundentafel (Anlage 1) und den Lehrplänen der staatlich anerkannten Schulen für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe.
- (2) Maßgebende Themenbereiche sind
  1. Grundlagen der Pflege und Pflegelehre,
  2. Gesundheit und Krankheit als Prozess,
  3. Gesundheits- und Krankenpflegehilfe als Beruf.
- (3) Weitere Themenbereiche sind
  1. Erste Hilfe,
  2. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen der pflegerischen Arbeit.

## § 6

### ***Fachpraktische Ausbildung***

- (1) Als Träger der fachpraktischen Ausbildung kann nur ein Krankenhaus zugelassen werden, das eine Praxisanleitung entsprechend § 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263) in der jeweils geltenden Fassung sicherstellt. Die staatlich anerkannte Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe koordiniert und organisiert den theoretischen und praktischen Unterricht und unterstützt die fachpraktische Ausbildung durch Praxisbegleitung.
- (2) Die fachpraktische Ausbildung dient der Anwendung und Vertiefung der im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Der Auszubildende fertigt einen abschließenden Bericht über seine Praxiseinsätze an, welcher von der Schule bewertet wird. Bei der Bewertung sind halbe und ganze Noten zu verwenden.

<b><i>Zweiter Abschnitt: Aufnahmeverfahren und Entlassung</i></b>
---

## § 7

### ***Aufnahmevoraussetzungen***

- (1) Die Zulassung zur Ausbildung an der staatlich anerkannten Gesundheits- und Krankenpflegehilfeschule setzt voraus:
1. den Nachweis eines Hauptschulabschlusses oder eines als gleichwertig anerkannten Bildungsstands, zusätzlich

- a) den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung an einer mindestens einjährigen einschlägigen beruflichen Vollzeitschule oder an einer einjährigen Berufsfachschule für Sozialpflege in Teilzeitform (sozialpflegerisches Jahr) oder
  - b) ein freiwilliges soziales Jahr oder
  - c) eine mindestens einjährige pflegerische Tätigkeit oder
  - d) eine mindestens zweijährige Führung eines Haushaltes mit mindestens einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person oder
  - e) die Ableistung des Grundwehrdienstes mit Sanitätsprüfung oder
  - f) die Ableistung des Zivildienstes in Einrichtungen im Sinne von § 1,
2. die Geburtsurkunde und gegebenenfalls weitere Personenstandsnachweise bei Annahme als Kind, Heirat oder Scheidung,
  3. den durch ärztliches Attest zu erbringenden Nachweis der gesundheitlichen Eignung für eine Tätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und
  4. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.
- (2) Wer zur Ausbildung an einer staatlich anerkannten Gesundheits- und Krankenpflegehilfeschule zugelassen worden ist, erhält einen Ausbildungsvertrag. Dieser hat den Regelungen des Abschnitts 3 des Krankenpflegegesetzes zu entsprechen, sofern in den Sätzen 2 und 3 nichts Abweichendes geregelt ist. Die Probezeit beträgt drei Monate. Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

## **§ 8**

### ***Anrechnung anderer Ausbildungen***

- (1) Auf Antrag des Auszubildenden kann das Regierungspräsidium eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit bis zu einer Höhe von 230 Unterrichtsstunden und 300 Stunden fachpraktischer Ausbildung anrechnen.

( 2 ) Auf Antrag der staatlich anerkannten Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe kann das Sozialministerium zur zeitlichen Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Pflegehilfsberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen, Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn von der Erprobung neue Erkenntnisse zu erwarten sind und das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird. Von § 7 Abs. 2 darf nicht abgewichen werden. Die Finanzierung von erforderlichen Mehraufwendungen der staatlich anerkannten Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe muss gesichert sein. Die Erprobungen müssen bis spätestens 31. Dezember 2009 abgeschlossen sein.

## **§ 9**

### ***Vorzeitige Beendigung der Ausbildung***

Die Schulleitung kann Auszubildende von der staatlich anerkannten Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe ausschließen, wenn

1. ein Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnis in der Ausbildungseinrichtung während der Probezeit oder durch personenbezogene Kündigung aus wichtigem Grund endet,
2. schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Einhaltung der Schulordnung und den Schutz von Personen und Sachen innerhalb der staatlich anerkannten Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe gefährdet oder
3. sich aus einer Straftat oder wiederholtem Begehen von Ordnungswidrigkeiten die Unzuverlässigkeit für die Ausübung des angestrebten Berufs ergibt.

### ***Dritter Abschnitt: Anmeldenoten, Prüfung und Prüfungszeugnis***

## **§ 10**

### ***Anmeldenoten***

In den maßgebenden Themenbereichen nach § 5 Abs. 2 werden Anmeldenoten aus den erbrachten Leistungsnachweisen nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ermittelt, wobei der auf die erste Dezimale hinter dem Komma errechnete Durchschnitt der Bewertungen entsprechend § 11 auf eine ganze Note zu runden ist. In der fachpraktischen Ausbildung ergibt sich die Anmeldenote aus dem Durchschnitt der Durchschnittsnote aus den Besuchsberichten nach § 3 Abs. 2 Satz 4 und der Note des Abschlussberichts des Auszubildenden nach § 6 Abs. 2 Satz 2. Für die Rundung auf ganze Noten gilt Satz 1 entsprechend.

## **§ 11**

### ***Notenbildung***

Für die Leistungsbewertung und die Bildung der Prüfungsnoten sind folgende Noten zu verwenden:

„sehr gut“ (1) = 1,0 bis 1,4, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ (2) = 1,5 bis 2,4, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3) = 2,5 bis 3,4, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4) = 3,5 bis 4,4, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht,

„mangelhaft" (5) = 4,5 bis 5,4, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend" (6) = 5,5 bis 6,0, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

## **§ 12**

### ***Teile der staatlichen Prüfung***

- (1) Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, mündlichen und fachpraktischen Teil.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht zu fertigenden Prüfungsarbeit im Themenbereich Grundlagen der Pflege und Pflegelehre. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Das jeweils zuständige Regierungspräsidium wählt aus den Vorschlägen der staatlich anerkannten Schulen für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe seines Bezirks die Aufgaben für die Prüfungsarbeit aus.
- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Themenbereiche
  1. Gesundheit und Krankheit als Prozess,
  2. Gesundheits- und Krankenpflegehilfe als Beruf.

Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen und soll zehn Minuten je Person und Themenbereich nicht überschreiten. Noten müssen für jeden Themenbereich gesondert gebildet werden. Mehr als vier Personen sollen nicht zusammen geprüft werden.

- (4) Die fachpraktische Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen und erstreckt sich auf die grundpflegerische Versorgung. Die zu prüfende Person

übernimmt im Stationsablauf die grundpflegerische Versorgung von höchstens zwei Patienten. Die zu prüfende Person hat in einem Prüfungsgespräch ihr Pflegehandeln zu begründen und im Hinblick auf die konkrete Prüfungssituation zu reflektieren. Der fachpraktische Teil der Prüfung dauert höchstens zwei Stunden. Die Auswahl der Patienten obliegt der Lehrkraft oder Person, die den Auszubildenden in der Praxis überwiegend betreut hat. Sie holt die Zustimmung des Patienten und des für den Patienten verantwortlichen Fachpersonals ein.

## **§ 13**

### ***Zulassung zur Prüfung***

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der vorgeschriebenen Ausbildung und das Vorliegen der notwendigen Leistungsnachweise für die Feststellung von Anmeldenoten. Für die nicht maßgebenden Themenbereiche sind Teilnahmebescheinigungen vorzulegen (Anlage 2).
- (2) Auf die Dauer der Teilnahme an der vorgeschriebenen Ausbildung werden angerechnet:
  1. Urlaub, der während der von der staatlich anerkannten Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe vorgesehenen Ferienzeit zu nehmen ist,
  2. Unterbrechungen durch Krankheit, Schwangerschaft oder aus anderen von den Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu vier Wochen je Ausbildungsjahr.
- (3) Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung, soweit nicht eine Ausnahmegenehmigung nach Satz 2 erforderlich ist. Das Regierungspräsidium kann auf Antrag auch Fehlzeiten berücksichtigen, die über die in Absatz 2 aufgeführten hinausgehen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor

Beginn der Prüfung über die Schulleitung einzureichen und von dieser mit einer Stellungnahme zu versehen.

- (4) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Auszubildenden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Im Falle einer Ablehnung sind die maßgeblichen Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Zulassung zur Prüfung enthält die Anmeldenoten. Die staatlich anerkannte Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe fügt ein Merkblatt über die Prüfungsbedingungen und einen Terminplan für die Prüfung bei.

## **§ 14**

### ***Prüfungsausschuss***

- (1) An der staatlich anerkannten Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zuständig ist. Er wird vom Regierungspräsidium einberufen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  1. eine vom Regierungspräsidium zu bestimmende fachlich geeignete Person als Vorsitzender,
  2. ein Mitglied der Schulleitung,
  3. Fachprüfer, die an der Schule unterrichten, und
  4. mindestens ein Fachprüfer, der als Praxisanleitung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 tätig ist.

Als Fachprüfer sollen die Lehrkräfte und Personen der Praxisanleitung bestellt werden, die die zu prüfende Person überwiegend ausgebildet haben.

- (3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat eine Stellvertretung.

- (4) Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er legt im Benehmen mit der Schulleitung den Zeitpunkt für die Prüfung fest.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit während der Prüfung unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende hat sie vor Beginn der Prüfung darauf hinzuweisen.
- (7) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Einzelfall Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, wenn dem Vorsitzenden die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht zugesichert wird. Im Übrigen ist die Prüfung nicht öffentlich.

## **§ 15**

### ***Ermittlung der Prüfungsnoten, Niederschrift***

- (1) Die Aufsichtsarbeit in der schriftlichen Prüfung ist von den Erst- und Zweitkorrektoren, die Lehrkräfte aus dem entsprechenden Themenbereich sein müssen, zu bewerten; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Der auf die erste Dezimale hinter dem Komma errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen gilt als Note der schriftlichen Prüfung, es sei denn, es besteht eine Abweichung in den Bewertungen von mehr als einer ganzen Note. In diesem Fall entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die von den Korrektoren vorgeschlagenen Noten bilden Grenzwerte für die Entscheidung.
- (2) Die Noten für die mündlich geprüften Themenbereiche und der fachpraktischen Prüfung sind jeweils aus dem auf die erste Dezimale hinter dem Komma errechneten Durchschnitt der Bewertungen der Prüfer zu ermitteln.

(3) Über alle Teile der staatlichen Prüfung ist je eine Niederschrift zu fertigen, in der Folgendes festzuhalten ist:

1. Name der geprüften Person,
2. Zeit und Dauer der Prüfung sowie Anzahl der geprüften Personen,
3. Namen der Prüfer,
4. die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, der Verlauf und die Bewertung.

## **§ 16**

### ***Ermittlung des Prüfungsergebnisses***

- (1) Die Endnoten in den einzelnen Themenbereichen und in der fachpraktischen Ausbildung werden in einer Schlusssitzung des Prüfungsausschusses ermittelt.
- (2) Zur Ermittlung der Endnote wird ein Durchschnitt aus der Anmeldenote und der Prüfungsnote errechnet. Dabei ist die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote zweifach zu gewichten. Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale hinter dem Komma zu errechnen.
- (3) Als Endnote gilt der nach Absatz 2 ermittelte Durchschnitt, der entsprechend § 11 auf eine ganze Note zu runden ist.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der nach Absatz 2 ermittelte Durchschnitt in der fachpraktischen Ausbildung mindestens 4,0 und im schriftlich geprüften Themenbereich mindestens 4,4 sowie der Durchschnitt der Endnoten in den mündlich geprüften Themenbereichen mindestens 4,4 beträgt.

## **§ 17**

### ***Prüfungszeugnis***

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Zeugnis mit den nach § 16 ermittelten Noten (Anlage 3). Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung mit den durch die Prüfung ermittelten Noten.

## **§ 18**

### ***Wiederholung der Prüfung***

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach Wiederholung des Ausbildungsjahres einmal wiederholen.

## **§ 19**

### ***Nichtteilnahme, Rücktritt***

- (1) Wer ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat die Prüfung nicht bestanden. Der Grund für das Fehlen ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob es sich um einen wichtigen Grund handelt.
- (2) Krankheit gilt als wichtiger Grund. Sie ist durch ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen des Vorsitzenden auch durch ein amtsärztliches Zeugnis, nachzuweisen. Auf Krankheit kann sich nicht berufen, wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Prüfung unterzogen oder in fahrlässiger Weise eine sich aufdrängende Klärung der Gesundheitsfrage unterlassen hat.
- (3) Die plötzliche schwere Erkrankung oder der Tod eines nahen Angehörigen sind entsprechend Absatz 2 oder in geeigneter anderer Weise nachzuweisen.

- (4) Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Nachprüfung ist einzuräumen.

## **§ 20**

### ***Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße***

- (1) Die Leistungen einer zu prüfenden Person, die eine Täuschungshandlung versucht oder begeht, werden in dem Prüfungsteil, auf den sich der Täuschungsversuch oder die Täuschungshandlung bezieht, mit der Note „ungenügend“ bewertet.
- (2) Täuschungshandlungen sind insbesondere Abschreiben, das Gestatten des Abschreibens, unerlaubte Gespräche mit anderen zu prüfenden Personen oder Dritten und das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, nachdem die Prüfungsaufgabe und die Hilfsmittel bekannt gegeben worden sind.
- (3) Wird während der Prüfung eine Handlung begangen, die geeignet ist, den Verdacht einer Täuschungshandlung hervorzurufen, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Der laufende Prüfungsteil wird vorläufig fortgesetzt, bis der Vorsitzende entschieden hat, ob eine Täuschungshandlung vorliegt. Die Teilnahme an weiteren Prüfungsteilen darf erst nach einer entsprechenden Entscheidung des Regierungspräsidiums untersagt werden.
- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann das Regierungspräsidium die Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Rücknahme der Entscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses mehr als zwei Jahre vergangen sind.

- (5) Verhält sich eine zu prüfende Person so, dass es nicht möglich ist, ihre Prüfung oder die Prüfung anderer ordnungsgemäß durchzuführen, wird sie ausgeschlossen. Dies gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Die Entscheidung trifft das Regierungspräsidium.

## **§ 21**

### ***Schulfremdenprüfung***

- (1) Das Regierungspräsidium kann Personen auf Antrag zur Schulfremdenprüfung zulassen, die
1. eine mindestens einjährige, der praktischen Ausbildung der Krankenpflegehilfe vergleichbare Ausbildung absolviert haben oder eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit nachweisen können, die zu 80 Prozent in einer stationären Einrichtung des Gesundheitswesens oder einer vergleichbaren Einrichtung absolviert worden ist, und
  2. abgesehen vom Vorliegen eines Ausbildungsvertrags die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 für eine Aufnahme in die Gesundheits- und Krankenpflegehilfeausbildung erfüllen.

Wer bereits zweimal die Prüfung in Gesundheits- und Krankenpflegehilfe oder in einer vergleichbaren Ausbildung nicht bestanden hat, kann nicht zur Schulfremdenprüfung zugelassen werden.

- (2) Die Prüfungen erfolgen entsprechend den §§ 11, 12, 14, 15 und 16 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass Anmeldenoten weder gebildet noch eingesetzt werden und die mündliche und die fachpraktische Prüfung von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen wird. Die geprüfte Person erhält vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Zeugnis (Anlage 4).
- (3) Das Regierungspräsidium bestimmt, welche Schule die Schulfremdenprüfung für eine bestimmte Person durchführt, und legt den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung

im Benehmen mit der Schule fest. Der normale Prüfungstermin ist zu berücksichtigen.

- (4) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

**Vierter Abschnitt: Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung**

**§ 22**

***Führung der Berufsbezeichnung***

- (1) Wer die Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpflegehelferin" oder "Staatlich anerkannter Gesundheits- und Krankenpflegehelfer" führen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis trifft das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Prüfung abgelegt worden ist. Über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 wird eine Urkunde (Anlage 5) ausgestellt.
- (3) Wer in der Bundeswehr, im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes oder in der Polizei eines Landes, Sanitätsdienst leistet, kann auf Antrag die Erlaubnis erhalten, die Berufsbezeichnung nach Absatz 1 zu führen, wenn eine mindestens dreijährige Dienstzeit abgeleistet und
1. die Sanitätsprüfung im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder
  2. die Fachprüfung für die Verwendung als Hilfssanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder
  3. eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes
- bestanden worden ist.

## § 23

### ***Voraussetzungen der Erlaubniserteilung und des Erlaubnisentzugs***

- (1) Die Erlaubnis nach § 22 Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die den Antrag stellende Person
1. die staatliche Prüfung bestanden hat,
  2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und
  3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist.
- (2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorgelegen hat. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 weggefallen ist.

<b><i>Fünfter Abschnitt: Anerkennung ausländischer Ausbildungen</i></b>
---

## § 24

### ***Anerkennung von im Ausland erworbenen Befähigungsnachweisen***

- (1) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Ausbildung entspricht einer bestandenen staatlichen Prüfung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen und sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger

Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch die Ablegung einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.

- (2) Eine Person aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes hat die notwendige fachliche Befähigung für eine Anerkennung in Gesundheits- und Krankenpflegehilfe, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchst. b der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABI. EG Nr. L 209 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Prüfungszeugnisses nachweist.
- (3) Dem Prüfungszeugnis nach Absatz 1 wird ein Befähigungsnachweis gleichgestellt, der Artikel 1 Buchst. c der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die Person nach Maßgabe des Artikels 7 der Richtlinie 92/51/EWG einen Anpassungslehrgang erfolgreich abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Wer die Befähigung nachweisen möchte, hat das Recht, zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.
- (5) Entscheidungen über die Gleichwertigkeit der Ausbildung trifft das Regierungspräsidium. Das Regierungspräsidium prüft, ob die Voraussetzungen zur Teilnahme an Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen erfüllt sind und erteilt dem Antragsteller einen entsprechenden Bescheid. Entstehende Kosten für Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen trägt der Antragsteller.
- (6) Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Erlaubnis als Facharbeiter für Krankenpflege

oder für Krankenpflege und Sozialdienst gilt als Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 22 Abs. 1.

<b>Sechster Abschnitt: Schlussvorschriften</b>
--

## **§ 25**

### ***Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen***

Schulen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wurde. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachgewiesen wird.

## **§ 26**

### ***Inkrafttreten, Übergangsvorschriften***

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ oder eine ihr gleichgestellte staatliche Anerkennung entspricht der Erlaubnis nach § 22 Abs. 1.
- (3) Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen worden sind, können nach Wahl der Schule entsprechend dieser Verordnung oder entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Kranken-

pflge vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1973), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), durchgeführt und beendet werden. Nach Abschluss der Ausbildung hat die geprüfte Person das Recht, zwischen der Berufsbezeichnung nach Absatz 2 und der nach § 22 Abs. 1 zu wählen.

- (4) Zulassungen zur Ausbildung vor Inkrafttreten dieser Verordnung gelten fort, wenn die Aufnahmevoraussetzungen entsprechend dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 erfüllt sind.
- (5) § 22 Abs. 3 findet Anwendung für Personen, deren Dienstzeit nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2004 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung geendet hat oder die die nach § 22 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 erforderliche Prüfung in diesem Zeitraum abgelegt haben.

Stuttgart, den 17. Februar 2005

Gönner

Anlage 1

(zu § 5 Abs.1)

## Studentafel

## Stundenzahl

**A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe****1. Grundlagen der Pflege und Pflegelehre****270**

Konzepte und Modelle pflegerischen Handelns

Pflege als Prozess

Dokumentation in der Pflege, Dokumentationssysteme

Entwicklung und Bedeutung von Standards in der Pflege

Arbeiten im multiprofessionellen Team

Wahrnehmung und Beobachtung

Kommunikation und Gesprächsführung

Bedeutung von Information, Beratung und Anleitung in der Pflege

Lebens- und Bedarfssituation des einzelnen Menschen als Grundlage pflegerischen Handelns

Kultursensible Aspekte pflegerischen Handelns

Pflege und Begleitung sterbender Menschen

Prophylaxen in der Pflege

Pflegekonzepte und -techniken insbesondere zur Aktivierung, Mobilisierung und Beschäftigung

Assistenz bei diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen

**2. Gesundheit und Krankheit als Prozess**

Definitionen von Gesundheit und Krankheit

Kulturelle Einflussfaktoren

Individuelle Bestimmung und Bedeutung von Gesundheit und Krankheit

Grundlagen der Biologie, Anatomie und Physiologie

Gesundheit und ihre Wechselbeziehungen

Gesundheitsvorsorge, -förderung und -erziehung

Früherkennung von Krankheiten, Vorsorgemaßnahmen

Ernährung und Hygiene

Akute und chronische Erkrankungen und deren Ursachen

Diagnostik und medizinisch-therapeutische Behandlungsmethoden

Bedeutung und Umgang mit Arzneimitteln und Verabreichung verschiedener Arzneiformen

### **3. Gesundheits- und Krankenpflegehilfe als Beruf**

**100**

Entwicklung der beruflichen Pflege

Berufliches Selbstverständnis

Unterschiedliche Qualifizierungswege der Pflegekräfte und entsprechende Rollen und Verantwortung in der beruflichen Praxis

Rolle und Bedeutung der Pflege im Veränderungsprozess des Gesundheits- und Sozialwesens

Interessenvertretungen der beruflich Pflegenden

Ethische Grundlagen pflegerischen Handelns

Berufstypische Konflikt- und Problemsituationen

Gesundheits- und Arbeitsschutz

Methoden und Techniken des Lernens

Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien

Bildungschancen für Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und  
Gesundheits- und Krankenpflegehelfer

#### **4. Erste Hilfe 30**

Allgemeines Verhalten bei Notfällen und Erstversorgung

Maßnahmen der Wiederbelebung

Maßnahmen bei Schockzuständen, Vergiftungen und sonstigen  
Notfällen

Wundversorgung und Versorgung bei Knochenbrüchen

Blutstillung und Transport

Infusion und Transfusion

#### **5. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen der 50 pflegerischen Arbeit**

Gesundheits- und Sozialwesen in Deutschland

Systeme der Sozialen Sicherung

Sozialrechtliche Bestimmungen zur Grund- und Behandlungspflege,  
Bedeutung für die Pflegepraxis

Vorschriften und Konzepte zur Qualitätssicherung und zum  
Qualitätsmanagement in den verschiedenen Versorgungsbereichen

Berufsgesetze der Alten- und Krankenpflegeberufe

Vernetzung, Koordination und Kooperation

Arbeits- und tarifrechtliche Bestimmungen

Strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche  
Vorschriften und deren Bedeutung für die Berufsausübung

Rechte und Schutz der Patienten

Einführung zum Infektionsschutz und Arzneimittelrecht

**6. Praktischer Unterricht** **100**

---

**Gesamt:** **700**

**B Fachpraktische Ausbildung in der  
Gesundheits- und Krankenpflegehilfe** **900**

Es sind Ausbildungsabschnitte in mindestens je einem konservativen und operativen Fach sowie ein Einsatz im ambulanten Bereich vorzusehen.

---

**Insgesamt:** **1 600**

Bescheinigung  
über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen

Frau / Herr .....  
geboren am ..... in .....  
hat vom ..... bis .....  
die staatlich anerkannte Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe  
in ..... besucht.

Sie / Er hat regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht  
und an der fachpraktischen Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe nach §  
2 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe  
teilgenommen.

Die Ausbildung ist – nicht \*) – über die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
Gesundheits- und Krankenpflegehilfe zulässigen Fehlzeiten hinaus – um .... Stunden \*)  
– unterbrochen worden.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift der Schulleitung

(Siegel)

---

\*) Nichtzutreffendes streichen

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Zeugnis  
über die staatliche Prüfung

Frau / Herr .....

geboren am ..... in .....

hat an der staatlich anerkannten Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe

in .....

am .....

die staatliche Abschlussprüfung nach § 2 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Gesundheits- und Krankenpflegehilfe bestanden.

Sie / Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- 1. im schriftlichen Teil der Prüfung .....“
- 2. im mündlichen Teil der Prüfung .....“
- 3. im praktischen Teil der Prüfung .....“

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Zeugnis  
über die Schulfremdenprüfung

Frau / Herr .....  
geboren am ..... in.....  
hat an der staatlich anerkannten Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe  
in .....  
am .....  
die Schulfremdenprüfung nach § 21 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
Gesundheits- und Krankenpflegehilfe bestanden.

Sie / Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- 4. im schriftlichen Teil der Prüfung „.....“
- 5. im mündlichen Teil der Prüfung „.....“
- 6. im praktischen Teil der Prüfung „.....“

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

(Siegel)



# Baden-Württemberg

## URKUNDE

**Frau / Herr\*) «Vor- und Zuname»**

geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

**wird die Erlaubnis erteilt,  
folgende Berufsbezeichnung zu führen:**

**“Staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ /**

**“Staatlich anerkannter Gesundheits- und Krankenpflegehelfer“\*)**

Sie / Er\* hat die Abschlussprüfung / Schulfremdenprüfung\* in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe erfolgreich abgelegt und darüber ein Abschlusszeugnis erhalten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Regierungspräsidium  
Siegel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\*) Nichtzutreffendes streichen